

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ÖJAB – Österreichischen Jungarbeiterbewegung mit Unternehmen

gültig ab 1. 9. 2011

§ 1 VertragspartnerIn / Allgemeines

1. Als VertragspartnerIn (im Folgenden kurz „VP“ genannt) der ÖJAB – Österreichischen Jungarbeiterbewegung (im folgenden kurz ÖJAB genannt) gilt im Zweifelsfalle die Person, die den Vertrag unterfertigt, auch wenn diese für andere namentlich genannte Personen bzw. Rechtsträger (juristische Personen) unterfertigt hat.
2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den gegenständlichen Vertrag und, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, auch für alle zukünftigen Verträge mit dem VP. Geschäftsbedingungen des VP bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, und zwar auch wenn sie eine Klausel enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen nicht gelten sollen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Abschluss eines Vertrages bedarf der Schriftform und der firmenmäßigen Unterfertigung beider Vertragsparteien. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen erneut der Schriftform sowie der Unterfertigung beider Vertragsparteien. Von dem Gebot der Schriftlichkeit kann wieder nur schriftlich und einvernehmlich abgegangen werden.
2. Werden Angebote seitens der ÖJAB gestellt, so sind diese stets freibleibend. Werden an die ÖJAB Angebote gerichtet, so ist der Anbietende zumindest sechs Wochen ab Zugang daran gebunden, sofern vorher nichts anderes vereinbart wurde.
3. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gelten die an die ÖJAB gerichteten Angebote oder Kostenvoranschläge als verbindlich und unentgeltlich.
4. Die seitens der ÖJAB gekauften Waren/bestellten Werke gelten als Bringschuld, der VP trägt daher das Risiko und die Kosten des Transports. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an die ÖJAB an diese über.
5. Der VP hat vor Durchführung der Lieferung an bzw. Leistungserbringung in einem Wohnheim bzw. einer Einrichtung der drei Tätigkeitsbereiche in der ÖJAB, stets zuvor nachweislich einen Termin mit einer zuvor seitens der ÖJAB namentlich genannten Person der ÖJAB zu vereinbaren.

§ 3 Pläne, Unterlagen etc.

1. Pläne, Skizzen oder sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Präsentationen und ähnliches, die von der ÖJAB an den VP übergeben werden, bleiben uneingeschränkt geistiges Eigentum der ÖJAB.
2. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügung Stellung derselben einschließlich des auch nur Auszugweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zusage der ÖJAB. Der VP verpflichtet sich jedenfalls zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

3. Bei Zuwiderhandlung behält sich die ÖJAB ausdrücklich straf- als auch zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, vor.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die mit der ÖJAB vereinbarten Preise des VP inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich der Kosten für Zustellung und Montage.
2. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklausel oder ähnliches werden von der ÖJAB nicht akzeptiert und sind unwirksam, solange keine gesonderte Vereinbarung darüber ausgehandelt wurde.
3. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung ist der Kaufpreis bzw. der Werklohn des VP erst mit Rechnungslegung und vereinbarungsgemäßer vollständiger Leistungserbringung fällig, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungserhalt und Leistungserbringung, der ÖJAB steht ein Skontoabzug von 3% bei Zahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zu. Sollte die Abrechnung in Teilbeträgen erfolgen, verliert die ÖJAB nicht für den rechtzeitig entrichteten Teilbetrag den Skontoabzug, auch wenn andere Teilbeträge nicht fristgerecht gezahlt wurden.
4. Selbst bei unverschuldetem Verzug des VP ist die ÖJAB hinsichtlich aller Ansprüchen gegen den VP berechtigt, 12% p. a. Verzugszinsen geltend zu machen – unabhängig der Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche.
5. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ÖJAB bedeuten, dass der geforderte Betrag samt allen Abgaben, Zinsen etc. am Tag der Fälligkeit am Konto der ÖJAB eingehen muss, widrigenfalls Verzugsfolgen des VP ausgelöst werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bzw. Werkleistung geht mangels ausdrücklicher Vereinbarung auch schon vor gänzlicher Bezahlung in das Eigentum der ÖJAB über. Der bloße Hinweis auf einen Eigentumsvorbehalt auf Rechnungen oder Lieferscheinen ist ohne rechtliche Bedeutung. Sollte der Eigentumsvorbehalt vertragsgemäß vom VP geltend gemacht werden, so liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 6 Nichterfüllung / Liefer- und Leistungsverzug

1. Ist die Leistungserbringung des VP mangelhaft (erfolgt nicht zur rechten Zeit, am vereinbarten Ort oder nicht auf die vereinbarte Art und Weise), so hat die ÖJAB das Wahlrecht, auf Erfüllung zu bestehen, vom Vertrag durch bloße schriftliche Erklärung binnen 14 Tagen zurückzutreten oder unter Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten (bzw. in jedem Fall darüber hinaus bei Verschulden Schadenersatz zu verlangen).

2. Sämtliche Lieferungs- bzw. Fertigstellungstermine werden mangels anders lautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung als fix vereinbart. Wurde kein Termin vereinbart, hat die ÖJAB das Recht, einseitig die Fälligkeit schriftlich binnen angemessener Frist festzusetzen.
3. Für den Fall des Verzuges des VP wird einvernehmlich eine Vertragsstrafe unabhängig eines Verschuldens des VP vereinbart, die nicht als Reuegeld gilt. Sie beträgt für jeden angefangenen Tag 0,5% der Vertragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist ebenfalls vom VP zu ersetzen.

§ 7 Einseitige Leistungsänderungen

Grundsätzlich sind keine einseitigen Änderungen des Vertrages durch den VP ohne schriftliche Zustimmung der ÖJAB zulässig. Sofern der VP einvernehmlich zu nachträglichen einseitigen Änderungen ermächtigt wird, sind diese nur wirksam, wenn sie sachlich gerechtfertigt, angemessen, wirtschaftlich, zumutbar, notwendig und nachvollziehbar sind, und im Falle von Preisänderungen überdies zum Zeitpunkt der Vertragsschließung noch nicht erkennbar waren und die Erhöhung nicht mehr als 3% der Vertragssumme ausmacht. Die Preisänderung ist der ÖJAB unverzüglich nach Kenntnis schriftlich zuzuleiten.

§ 8 Gewährleistung / Schadenersatz

1. Gewährleistungs- und sonstige Haftungsausschlüsse und Haftungseinschränkungen des VP jeglicher Art sind nicht wirksam, es sei denn, sie wurden schriftlich mit der ÖJAB vereinbart. Die ÖJAB schließt für das Handeln ihrer Mitarbeiter die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – mit Ausnahme von Personenschäden – einvernehmlich aus.
2. Bei Mängel steht es der ÖJAB frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, es sei denn es besteht ein Wandlungsanspruch und die ÖJAB nimmt davon Gebrauch. Im Falle der Inanspruchnahme von Austausch oder Reparatur hat die ÖJAB bis zur vollständigen Erfüllung das Recht zur gänzlichen Zurückbehaltung des Entgelts.
3. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht der ÖJAB eine sechswöchige Frist zur Erhebung der Mängelrüge zu.
4. Die ÖJAB hat bis zur Behebung aller Mängel das gänzliche Zurückbehaltungsrecht des vereinbarten Entgelts. Beträgt der zu behebbende Mangel voraussichtlich weniger als 5% der Vertragssumme, so ist die ÖJAB berechtigt, zumindest 20% der Vertragssumme zurückzubehalten.

§ 9 Vertragsauflösungsgründe

Die ÖJAB ist berechtigt den Vertrag unverzüglich aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Dies ist der Fall,

1. wenn der VP insolvent ist oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
2. wenn rechtskräftige behördliche Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen nicht erfüllt werden,
3. wenn der VP seine Betriebstätigkeit einstellt,
4. wenn der VP trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung seine Zahlungspflicht nicht erfüllt.

§ 10 Sonstiges

1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der ÖJAB mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
2. Die ÖJAB hat das Recht, ihre Forderungen jederzeit an einen Dritten abzutreten.
3. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
4. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der ÖJAB sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Die ÖJAB hat aber auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des VP zu klagen.
5. Durch die Unterfertigung des Vertrages beurkunden die Vertragsparteien, dass es keine mündlichen Nebenabreden gibt. Der VP verzichtet auf Anfechtung des Vertrages aus welchem Titel auch immer, insbesondere wegen Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte.
6. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien kommen überein, die jeweils nichtige oder ungültige Vertragsbestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt bzw. dieser zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.
7. Sollte sich die Zustelladresse (auch E-Mail) des VP ändern, so ist dieser verpflichtet, der ÖJAB unverzüglich seine neue Adresse schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls die ÖJAB an die alte Adresse rechtsgültig weiter zustellen kann.